

Dagegen ist für die Befreiung der Gehalte, Pensionen und Wartgelder, welche von Gemeinden, Korporationen und milden Stiftungen des diesseitigen Staats oder anderer Bundesstaaten gezahlt werden, der Wohnsitz des Empfängers maßgebend.

Für diesseitige Staatsangehörige, welche außerhalb des Gebiets des Norddeutschen Bundes sich aufhalten, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung.

4) Zu §. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1868.

Wenn durch §. 1 des Bundesgesetzes die Besteuerung eines Angehörigen des Norddeutschen Bundes im diesseitigen Fürstenthume (abgesehen von dem im Fürstenthume belegenen Grundbesitze und ausgeübten Gewerbebetriebe) davon abhängig gemacht wird, daß derselbe hierlands einen Wohnsitz hat, während nach §. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1868 der bloße Aufenthalt genügt, so ist auch hier davon auszugehen, daß der Aufenthalt so beschaffen sein muß, daß er den Erfordernissen eines Wohnsitzes im Sinne des Bundesgesetzes §. 1, Abs. 2 entspricht.

Da bei Konkurrenz mehrerer Wohnsitze der Wohnsitz des Heimathstaates für die Besteuerung entscheidend ist, das Vorhandensein eines solchen doppelten Wohnsitzes aber von dem Steuerpflichtigen bewiesen werden muß, so ist die hiesländische Steuerpflicht des Bundesangehörigen, welcher hier einen Wohnsitz genommen hat, so lange festzuhalten, als er diesen Nachweis nicht erbracht hat.

Auch dann, wenn begründete Zweifel obwalten, ob ein dem Norddeutschen Bunde Angehöriger im Bundesgebiete überhaupt einen Wohnsitz im Sinne des Bundesgesetzes hat, ist mit dessen Besteuerung, auch wenn der Aufenthalt im Fürstenthume nicht den Charakter eines solchen Wohnsitzes hat, hierlands zu verfahren, bis der Nachweis des Wohnsitzes geführt ist.

Für Angehörige anderer Staaten, als der des Norddeutschen Bundes, bleiben die zeitlichen gesetzlichen Bestimmungen in Gültigkeit.

Wera, am 26. October 1870.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Sammel.